CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION

FRAKTION IM RAT DER STADT DINSLAKEN

Geschäftsstelle:
Konrad-Adenauer-Haus
Gartenstraße 41
Telefon (0 20 64) 5 59 46
Telefax (0 20 64) 5 51 53
E-Mail: kontakt@cdu-dinslaken.de
Internet: http://www.cdu-dinslaken.de

Herrn Bürgermeister
Dr. Michael Heidinger
Platz d'Agen 1

46535 Dinslaken

46535 Dinslaken, 21. November 2011
wan-ne

ANTRAG
hier: Demontage der vorfahrtregelnden Schilder in Tempo 30-Zonen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Verwaltung wird beauftragt, die aufgrund der Vorschriften des § 45 Abs. 1c StVO nicht mehr zulässigen vorfahrtregelnden Schilder (Zeichen 306) demontieren zu lassen. Nur wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung erfordert, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden.

Begründung:

Anliegen der CDU-Fraktion ist es, den „Schilderwald" zu lichten.

Zum 01.01.2007 trat die 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft, die u. a. Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) beinhaltet.

Die STVO wurde u.a. durch die Einfügung des § 45 Abs. 1c StVO ergänzt:

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen, geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. ***An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten.*** *Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig."*

...

In vielen Tempo 30-Zonen unserer Stadt gibt es vorfahrtregelnde Beschilderungen. Dies verunsichert zahlreiche Fahrzeuglenker und trägt damit nicht zur Verkehrssicherheit bei. Insbesondere jüngere Fahrzeuglenker kennen die ihnen in der Fahrschule vermittelte gesetzliche Regelung „rechts vor links“.

Das Vorhandensein des Vorfahrtzeichens 306 *[Vorfahrtschild "Raute"]* suggeriert dem Fahrer, sich nicht in einer Tempo 30-Zone zu befinden und führt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen. Ältere Fahrzeuglenker sind durch das Vorhandensein und Nicht-Vorhandensein von vorfahrtregelnden Beschilderungen verunsichert und missachten deshalb häufig das generelle „rechts-vor-links-Gebot“.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Wansing
(Fraktionsvorsitzender)

Kopie des Schreibens an:

- SPD-Fraktion
- UBV-Fraktion
- Bündnis 90/Die Grünen
- FDP-Fraktion
- Fraktion DIE LINKE.
- Fraktion Offensive Dinslaken
- Stadtverordneten: H. Franzkowiak, L. Trenz, R. Schulte-Braucks, R. Ugur